

Vgl. z. B. § 242 StGB : „*Wer eine fremde bewegliche Sache ... wegnimmt*“; oder §1 WStVO: „*Wer die Durchführung der Wirtschaftsplanung ... gefährdet*“.

Bei der Untersuchung eines Verbrechens. ist es jedoch notwendig, eine möglicherweise bestehende *besondere Beziehung des Subjekts zum Verbrechenobjekt* aufzudecken, weil sich aus ihr eine besondere Verpflichtung zum Schutze dieses Objekts ergeben kann, die sowohl die Richtung als auch die Schwere des Verbrechens beeinflusst.

*In einer Reihe von Tatbeständen werden Handlungen beschrieben, die nicht von jeder beliebigen Person begangen werden können. In ihnen werden besondere Eigenschaften des Subjekts charakterisiert. Diese Eigenschaften haben für die Tatbestandsmäßigkeit der begangenen Handlung unmittelbar konstitutive Bedeutung. Es kann sich dabei um die Stellung innerhalb des Staatsapparates (bei den Amtsverbrechen, §§ 331 ff. StGB), innerhalb der Volkswirtschaft (z. B. § 8 WStVO, § 48 VO zum Schutze der Arbeitskraft), innerhalb der Familie (z. B. § 170a StGB), als Eigentümer und Besitzer (z. B. §§ 289, 290 StGB) handeln. Eine gleiche konstitutive Rolle für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung spielen — obwohl nicht ausdrücklich im Tatbestand erwähnt, jedoch von ihm vorausgesetzt — die Stellung innerhalb der gesellschaftlichen Verhältnisse und die daraus resultierenden Pflichten bei den durch Unterlassen begangenen Erfolgsverbrechen.<sup>9</sup>*

In solchen Fällen ist schon bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit die gesellschaftliche Stellung des Subjekts festzustellen, weil sie den verbrecherischen Charakter der Handlung unmittelbar beeinflusst. Dieser ergibt sich in diesen Fällen erst aus der konkreten gesellschaftlichen Stellung des Subjekts innerhalb der betreffenden strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse und der Begehung der im Tatbestand genannten Handlung. Solche Zusammenhänge müssen bei der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung sorgfältig geprüft werden.

Wenn z. B. ein Staatsfunktionär bei einer Geburtstagsfeier eine vorsätzliche Körperverletzung an einem anderen Gast begeht, so ist er wegen Körperverletzung nach § 223 StGB, nicht aber wegen Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB zu bestrafen. Er hat nicht „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes“ gehandelt.

<sup>9</sup>vgl. S. 357 ff. dieses Lehrbuches.